

Anhang 1

Schwerpunkt Ophthalmochirurgie

1. Allgemeines

Der Kandidat soll sich die Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, die es ihm erlauben, eine chirurgisch-ophthalmologische Tätigkeit in eigener Kompetenz auszuüben.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert mindestens 2 Jahre.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

2.1.2.1 Die Weiterbildung für den Schwerpunkt kann erst angetreten werden, wenn die Bedingungen zur Erlangung des Facharztstitels Ophthalmologie erfüllt sind.

2.1.2.2 Die 2 Jahre Weiterbildung müssen an einer anerkannten Weiterbildungsstätte als rein klinische Tätigkeit absolviert werden (siehe Ziffer 5).

2.1.2.3 Die ganze Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%) absolviert werden (Art. 32 WBO).

2.1.2.4 Die ganze Weiterbildung kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 WBO).

2.1.2.5 Mindestens 50 Operationen gemäss Operationskatalog (vgl. Ziffer 3.3), bzw. 25 Operationen bei einer Teilzeitbeschäftigung von 50%, müssen als Hauptoperateur pro Jahr durchgeführt werden, damit die Weiterbildungsperiode anrechenbar ist.

2.2 Praxisassistenz / Praxisvertretung

Bis zu 12 Monate fachspezifische Weiterbildung in Ophthalmochirurgie können in Form einer Praxisassistenz absolviert werden, wovon maximal 4 Wochen pro 6 Monate als Stellvertretung anerkannt werden können. Der Weiterbildungner stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht. Die Durchführung von Operationen während einer Praxisvertretung ist nicht erlaubt.

2.3 Weitere Bestimmungen

2.3.1 Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes Ophthalmochirurgie ist der Facharzttitel für Ophthalmologie.

2.3.2 Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Operationen, Kurse, Fortbildungen, etc.). Auf Verlangen der Titelkommission (TK) müssen die durchgeführten Operationen mit Operationsprotokollen belegt werden.

- 2.3.3 Die Assistenz von Operationen in den Segmenten, wo keine Eingriffe als Hauptoperateur durchgeführt worden sind, ist ebenfalls anhand des e-Logbuchs zu dokumentieren. Auf Verlangen der Titelkommission (TK) müssen die assistierten Operationen mit Operationsprotokollen belegt werden.
- 2.3.4 Ausweis über den Besuch eines mindestens 10-stündigen strukturierten theoretisch-praktischen Einführungskurses in allgemeiner Mikrochirurgie (Liste der anerkannten Kurse auf www.sog-ss0.ch/de/weiterbildung/).

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Theoretische Kenntnisse

- Für die Ophthalmochirurgie erforderliche Kenntnisse der physiologischen und pathologischen Anatomie des Auges und seiner Anhangsorgane sowie der Orbita.
- Detaillierte Kenntnisse der Indikationen, Kontraindikationen und Komplikationen aller anerkannten Operationsverfahren der Ophthalmochirurgie.
- Fähigkeiten, eine ophthalmochirurgische Notfallsituation zu erkennen.
- Kenntnis, Interpretation und kritische Betrachtung der klinischen und technisch-apparativen diagnostischen Verfahren in der Ophthalmochirurgie.
- mechanisches, optisches und biologisches Verhalten von Implantaten.
- Einschlägige Probleme der Spitalhygiene.
- Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.
- Ethische und rechtliche Aspekte.

3.2 Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten

- Beherrschung aller Techniken der regionalen Infiltrations- und Leitungsanästhesie des Auges und seiner Anhangsorgane,
- Fähigkeiten, eine ophthalmochirurgische Notfallsituation selbständig zu beurteilen und chirurgisch zu behandeln.
- Fähigkeiten, die im Operationskatalog (Ziffer 3.3) aufgeführten Eingriffe selbständig durchzuführen.
- Planmässige Operationen müssen selbständig ausgeführt werden und mindestens den im folgenden Operationskatalog angeforderten Zahlen entsprechen.
- Während der anrechenbaren Operation muss der weiterbildende Ophthalmochirurg im Haus anwesend sein, um bei Bedarf chirurgisch eingreifen zu können.

3.3 Operationskatalog

Segment / Region			Bemerkungen
I	Vorderes Segment		
	Katarakt	X	Alle Techniken zugelassen
	Glaukom	X	Unter Ausschluss der Laser Trabekuloplastik
	Hornhaut-Transplantat (perforierend oder lamellär)	X	
	Korneo-sklerale Perforation	X	
	Tumorexcision (Kornea, Konjunktiva)	X	
	Refraktive Chirurgie (als nicht eröffnende Eingriffe am Auge definiert)	X	Es werden maximal 30 solcher Eingriffe anerkannt.

Segment / Region			Bemerkungen
II	Hinteres Segment		Bindehautschnitt und Naht
	- Cryocoagulation mit Lokalisierung	X	
	- Zirkuläre und Radiäre Plomben	X	
	- Pars plana Vitrektomie	X	
	- Skleralrisse und Perforation - Intraokulare FK	X	
	- Intraokulare Tumoren (Excision, Plaques-Aufnäherung)	X	
III	Strabismus		Ausschlaggebend ist die Anzahl operierter Fälle, egal ob ein oder mehrere Muskeln an einem oder beiden Augen operiert werden.
	- Operation oder Reoperation eines oder mehrerer gerader oder schräger Augenmuskeln	X	
IV	Augenlider, Tränenwege, Periorbitalregion		Eingriffe, die mehrere Gewebsschichten umfassen und Nähte erfordern. Unter Ausschluss einfacher Sondierungen.
	- Lidfehlstellungen	X	
	- Tumorexcision	X	
	- Trauma	X	
	- Wiederdurchgängig machen von Tränenwegen	X	
- Evisceration, Enukleation	X		
- Biopsie der A. temporalis	X		

X Insgesamt sind mindestens 250 Eingriffe als Hauptoperateur erforderlich, wobei maximal 200 auf dem gleichen Segment nachgewiesen werden dürfen.
In den Segmenten, wo keine Eingriffe als Hauptoperateur durchgeführt worden sind, müssen pro betroffenes Segment mindestens 10 Eingriffe assistiert werden.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Schwerpunktgebiet Ophthalmochirurgie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungstoff

Der Prüfungstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziff. 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Kommission wird von der Generalversammlung der Schweiz. Ophthalmologischen Gesellschaft (SOG) für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie konstituiert sich selbst.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich aus 3 Vertretern freipraktizierender Ophthalmologen und 3 vollamtlich in Spital tätigen Ophthalmologen, davon mindestens 1 Fakultätsvertreter, zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz des Schwerpunktes Ophthalmochirurgie sein.

4.3.3 Aufgaben

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Prüfungsfragen;
- Bezeichnung von Experten für die Prüfung, welche im Besitz des Schwerpunktes Ophthalmochirurgie sind;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

Die Ophthalmochirurgieprüfung besteht aus zwei Fachgesprächen von jeweils 30 Minuten Dauer. Die Segmente I und III bzw. II und IV werden von zwei verschiedenen Expertengruppen separat geprüft.

Eine praktische Prüfung der ophthalmochirurgischen Fertigkeiten wird nicht verlangt, da die Kompetenz von den verantwortlichen Weiterbildungern aufgrund der effektiv selbständig ausgeführten Eingriffe attestiert wird.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Schwerpunktprüfung wird frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abgelegt.

4.5.2 Zulassung zur Facharztprüfung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über einen eidgenössischen oder anerkannten Facharztstitel Ophthalmologie verfügt und mindestens ein Jahr der reglementarischen Weiterbildung für den Schwerpunkt ausweist. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist zudem der Nachweis von mindestens 150 selbstständig durchgeführten Eingriffen gemäss Operationskatalog zum Zeitpunkt der Anmeldung. Es werden maximal 125 Operationen pro Segment berücksichtigt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.4 Protokolle

Über die Prüfung wird ein schriftliches Protokoll oder Tonaufnahme erstellt. Eine Kopie des Protokolls wird dem Kandidaten auf Verlangen zugeschickt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Von den Kandidaten wird eine kostendeckende Prüfungsgebühr verlangt. Die Prüfungsgebühren sind von den Kandidaten bis spätestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn an die SOG zu überweisen.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die beiden Prüfungsteile (Segmente I und III bzw. II und IV) werden mit «gut», «genügend» oder «ungenügend» bewertet. Die gesamte Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile als mindestens «genügend» bewertet sind. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid die Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 12 Abs. 2 WBO i.V. mit Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (stationär, ambulant, und Praxis)

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Facharzttitelträgers Ophthalmologie mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie (ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO).
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze

definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

- Praktische Vermittlung des selbständigen Umgangs mit ethischen und gesundheitsökonomischen Problemen in der Betreuung von Gesunden und Kranken in typischen Situationen des Fachgebietes
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.3.4) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein [Arbeitsplatz-basiertes Assessment](#) durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Weiterbildungsnetz

- Bei Bedarf kann ein Netz von mehreren Weiterbildungsstätten gebildet werden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert.
- Das Netz wird vertraglich einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A angegliedert.
- Gestützt auf ein gemeinsames Weiterbildungskonzept bietet das Netz die gesamte fachspezifische Weiterbildung in Ophthalmochirurgie an.
- Die Leiter der einzelnen Weiterbildungsstätten des Netzes müssen Inhaber eines schweizerischen oder anerkannten Facharztstitels für Ophthalmologie sein.

5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken, Institutionen oder Praxen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und dass der Leiter des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

Im Verbund muss sichergestellt sein, dass die Weiterzubildenden 50% ihrer Anwesenheit im Zentrum verbringen.

5.4 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für Ophthalmochirurgie entsprechen den Weiterbildungsstätten der Kategorien A1, B1, C1 und D1 der Ophthalmologie, welche zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

5.4.1 Kategorie A2 (3 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 2'000 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3.
- Durchführung von Operationen in den vier Segmenten/Regionen des Operationskatalogs.
- Operativer Notfalldienst.
- Vollamtlicher Stellvertreter mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie

5.4.2 Kategorie B2 (3 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 1'500 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3.
- Durchführung von Operationen in den vier Segmenten/Regionen des Operationskatalogs.
- Operativer Notfalldienst.
- Vollamtlicher Stellvertreter mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie

5.4.3 Kategorie C2 (2 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 1'200 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3.
- Durchführung von Operationen in den Segmenten I (vorderes Segment) und II (hinteres Segment) und zusätzlich Durchführung von Operationen entweder im Segment III (Strabologie) oder im Segment IV (Augenlider, Tränenwege, Periorbitalregion). Die Zusammenarbeit mit einer anerkannten Weiterbildungsstätte muss geregelt sein, wo die Operationsassistenz im fehlenden Segment gewährleistet ist.
- Operativer Notfalldienst.
- Vollamtlicher Stellvertreter mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie
- Mindestens zwei zusätzliche Fachärzte/Belegärzte mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie, die in einem der folgenden Fachbereiche operativ tätig sind: Cornea, Glaukom, Kinderophthalmologie, Okuloplastik (Lider/Tränenwege/Orbita), refraktive Chirurgie, Retinologie, Strabologie.

5.4.4 Kategorie D2 (6 Monate Ophthalmologie + 1 Jahr Ophthalmochirurgie)

Der Praxisinhaber muss zusätzlich zu den in Art. 39 WBO geforderten Bedingungen den Nachweis von mindestens 500 ausgewiesenen Eingriffen pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3 erbringen.

- Der Praxisinhaber muss zusätzlich zu den Bedingungen zum Führen des Titels Ophthalmologie/Ophthalmochirurgie genügen und seit mindestens 2 Jahren als Ophthalmochirurgie niedergelassen sein. Der Leiter der Arztpraxis muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberarzt / Leitender Arzt / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Die Lehrpraxis muss über das nötige Personal verfügen.
- Die ophthalmochirurgischen Einrichtungen müssen über ein Operationsmikroskop mit Assistentenmikroskop verfügen.
- Die ophthalmochirurgische Einheit muss über die nötigen Einrichtungen zur prae- und postoperativen Untersuchung der Patienten verfügen.

5.5 Die Weiterbildungsstätten der Kategorien A2, B2 und C2 bieten Gewähr dafür, dass der Operationskatalog und der Katalog der zu assistierenden Operationen gemäss Ziffer 3.3 vom Kandidaten erfüllt werden können. Während der anrechenbaren Operation muss der weiterbildende Ophthalmochirurg im Haus anwesend sein, um bei Bedarf chirurgisch eingreifen zu können.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 6. März 2014 genehmigt und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Schwerpunktprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2017 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 1999 \(letzte Revision: 17. August 2010\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 14. August 2015 (Ziffern 2.3.1, 4 und 5; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 27. September 2018 (Ziffer 3.3 (Segment II); genehmigt durch SIWF)
- 1. November 2018 (Ziffer 5.3 (Ergänzung 2. Absatz); genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 3. Juli 2019 (Ziffern 3.2 und 5.5; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)